



GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN DER FEUERWEHR DÜSSELDORF FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FEUERGEFÄHRLICHEN HANDLUNGEN IN GEBÄUDEN

Dieses Merkblatt informiert Sie über grundsätzliche Anforderungen, die die Feuerwehr an die Durchführung von feuergefährlichen Handlungen in Gebäuden stellt. Es soll Ihnen helfen, bereits bei der Planung auf diese Punkte zu achten und die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten. Sollten Sie weitere Fragen haben, finden Sie in diesem Merkblatt die Ansprechpartner der Feuerwehr Düsseldorf.

Allgemeine Hinweise

Die Durchführung von feuergefährlichen Handlungen in Gebäuden stellt eine, grundsätzlich so nicht vorgesehene, erhebliche Brandgefahr dar¹. Die Schutzziele, dass der Entstehung eines Brandes vorgebeugt, die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindert und eine Menschrettung möglich ist, müssen im Fokus aller Planungen stehen. Bereits ein Entstehungsbrand kann eine erhebliche, toxische Rauchentwicklung auslösen, die die Selbstrettung der häufig ortsunkundigen Besucher erschwert oder sogar unmöglich macht.

Grundsätzliches

Das Merkblatt der Feuerwehr Düsseldorf beschreibt grundsätzliche Anforderungen zur Durchführung von feuergefährlichen Handlungen in Gebäuden. Die Einhaltung der Anforderungen dieses Merkblattes stellt keine Genehmigung dar. Vielmehr müssen feuergefährliche Handlungen der Feuerwehr Düsseldorf angezeigt werden. Im Einzelfall werden nach vorheriger Prüfung ergänzende, individuelle Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Die Zustimmung des Betreibers sowie privat- und versicherungsrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen

- Die für die Durchführung der feuergefährlichen Handlung verantwortliche Person hat den Sicherheitsbereich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der eingesetzten Effekte/Gegenstände zu bestimmen und durch geeignete Absperrmaßnahmen und/oder Kennzeichnung zu sichern. Dieses gilt während der Aufbauphase und der Durchführung selbst.

¹ grundsätzlich gelten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 35 Abs. 2 SBauVO



- Die eingesetzten Effekte/Gegenstände dürfen nur auf einem nicht brennbaren Untergrund aufgestellt werden. Alle Materialien im Umkreis von 1m müssen mindestens schwer entflammbar (B1 gemäß DIN 4102) sein.
- Bodenschlitze oder –öffnungen im Sicherheitsbereich sind so abzudecken, dass eine Entzündung von brennbaren Stoffen vermieden wird.
- Die im Gebäude vorgehaltenen Löscheinrichtungen/Löschgeräte dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt oder außer Betrieb genommen werden.
- Die erforderlichen Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei von Hindernissen gehalten werden und dürfen nicht durch den Sicherheitsbereich führen.
- Durch die feuergefährlichen Handlungen darf die Brandmeldeanlage nicht unbeabsichtigt ausgelöst werden. Hierzu sind die Effekte/ Gegenstände so zu platzieren, dass eine Auslösung nicht erfolgt bzw. sind die automatischen Brandmelde- und Löscheinrichtungen im ggf. betroffenen Bereich durch den Betreiber kurzfristig für die Vorführung zu deaktivieren. Als Kompensationsmaßnahme muss in dieser Zeit eine qualifizierte Brandwache² anwesend sein.
- Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für die Durchführung der feuergefährlichen Handlung ausreichend Feuerlöscher (gemäß DIN EN 3, ASR A2.2) gut sichtbar und leicht zugänglich einsatzbereit vorzuhalten. Die Standorte der Feuerlöscher sind allen Beteiligten deutlich mitzuteilen, nötigenfalls sind sie entsprechend zu kennzeichnen.
- Zur Einleitung von Löschmaßnahmen bei einem Entstehungsbrand muss während der Durchführung der feuergefährlichen Handlung eine qualifizierte Brandwache bereitgestellt werden.

Ansprechpartner der Feuerwehr Düsseldorf

Eine Beratung durch Mitarbeiter der Feuerwehr Düsseldorf zu allgemeinen und speziellen Fragestellungen rund um das Thema Veranstaltungen ist generell per Email oder Telefon möglich.

Hotline Veranstaltungen: 0211 – 89 20 888

Ansprechpartner: Herr Brüls

Herr Uhr

Herr Grunewald

Email: feuerwehr.veranstaltungen@duesseldorf.de

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung.

Ihre Feuerwehr Düsseldorf

² mind. Brandschutzhelfer nach ASR 2.2